

ULRIKE DONAT
Rechtsanwältin

Holstenstr. 194 c
22765 Hamburg
Tel. 040 - 39 10 61 80
Fax: 040 - 39 10 61 83
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto-Nr. 1042-130 417
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto-Nr. 33617-209
Steuer-Nr.: 11-25-155-21189

U. Donat - Rechtsanwältin - Holstenstr. 194 c, 22765 Hamburg

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 1
76131 Karlsruhe

per Fax: 0721/91 01-382

05.06.2007
41/07-DEM-do/do

Eilt - bitte sofort vorlegen

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren/Eilverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

wird zur Beschwerdeerwiderung vom 05.06.2007 Stellung genommen:

1.
Die Beschwerdeführer haben sich bereits im Vorverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren vergeblich darum bemüht, ihre friedlichen Absichten darzulegen und das „festgefressene Feindbild“ der BAO Kavala richtig zu stellen. Dies ist offensichtlich nicht möglich.

a)
Für die Internetseite „dissentnetzwerk“ sind weder das Sternmarschbündnis noch die Anmelder und Beschwerdeführer verantwortlich. Wie mehrfach vorgetragen, herrscht in dem hier betroffenen Bündnis der Konsens zur Gewaltfreiheit.

Zur „Blockade der Zufahrtswege“ ruft das Netzwerk „blockG8“ auf, allerdings mit der Verpflichtung auf Gewaltfreiheit und die klassischen gewaltfreien Methoden des zivilen Ungehorsams.

„Konkrete Tatsachen“ für ihre Vermutungen einer „Gesamtkonzeption“ oder gar für unfriedliche Absichten der Veranstalter des „Sternmarsches gegen G 8“ nennt die Behörde nicht, es gibt diese auch nicht. Gegen Vermutungen kann sich niemand verteidigen. Die Behörde ist darlegungs- und beweispflichtig für Verbotgründe. Sie setzt die Schwelle für Versammlungsverbote - gemessen an der Bedeutung des Art. 8 Abs. 1 GG für das Funktionieren der freiheitlichen parlamentarischen Demokratie mit wenig plebiszitären Elementen - zu niedrig an. Sie differenziert auch nicht zwischen den durchaus sehr heterogenen Protestkreisen, sondern verfällt einem fast paranoidem

Wahn vor jedem Demonstranten.

„blockG8“ ist ein anderes Spektrum als die Anmelder und erwarteten Teilnehmer des „Sternmarsches“. Es mag personelle Überschneidungen geben, jedoch gibt es auch die Verpflichtung darauf, am 07.06. im Rahmen der hier streitbefangenen Versammlung(en) *Inhalte sichtbar auf die Straße zu tragen*. Dabei haben - wie die Ereignisse von Rostock am 02.06.2007 gezeigt haben - „Krawalle“ kontraproduktive Wirkung und sind daher von den Veranstaltern nicht gewollt und nicht beabsichtigt.

Die Behörde hat bis heute keinerlei Tatsachen vorgetragen, die gegen diese erklärten Absichten der Veranstalter sprechen.

b)

Es trifft nicht zu, daß die Veranstaltung „Sternmarsch gegen G 8“ überall ganztägig stattfinden soll. Dies trifft erst recht nicht zu für die Hilfs- und Ersatzanmeldungen, lediglich der „Queer-Block“ benötigt wegen des bunten Programmes viel Zeit.

Hält die Versammlungsbehörde die Veranstaltung insgesamt - gestützt auf tatsächliche Umstände - für zu lang, bleiben als mildere Mittel Auflagen zu Zeit, Dauer, Ort, die die Behörde nicht ausgeschöpft hat.

„Tatsächliche Gründe“, die gegen die angemeldete Dauer sprechen, sind allerdings nicht vorgetragen.

c)

Nicht die friedlichen Versammlungsanmelder, sondern die Polizei ist verantwortlich dafür, mit gewaltbereiten Personen fertigzuwerden. Die Polizei hat das Gewaltmonopol. Friedliche Versammlungsteilnehmer haben sich in Rostock ebenso dazwischengestellt, wie sie letztendlich die Situation beruhigt haben.

Die friedliche Protestszene hat sich inzwischen von den Gewalttätern distanziert (vgl.- Anlagen Vb 25, Vb 22).

Total-Verbote sind im übrigen kein geeignetes Mittel der Gewaltdeeskalation - nur die friedliche Masse der Demonstranten kann Gewalt besiegen.

Totalverbote werden dazu führen, daß nur noch „Krawallmacher“ und „Hooligans“ vor Heiligendamm ihre „Spielwiese“ suchen.

Dies ist weder im Interesse der Demokratie, des Ansehens der Bundesrepublik noch der Polizei.

d)

Die Behörde unterscheidet weder im vorangegangenen Verfahren noch jetzt zwischen gewaltbereiten Randalierern und gewaltfreien Blockierern.

Richtig ist, daß in den Gruppen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams sog. „Blockadetrainings“ stattfinden, die auch das Auseinanderziehen und Umgehen von Polizeiabsperrungen proben, um sich an den gewünschten Stellen auf die Straße zu setzen. Dieses Spektrum agiert gewaltfrei und insbesondere ohne Waffen.

Dies ist aber etwas gänzlich anderes, als die menschengefährdenden Gewalttaten von Rostock am Samstag oder die angeblichen „Erkenntnisse“ über Schlagwerkzeuge und Waffen.

Gibt es diese „Erkenntnisse“, muß die Polizei diese Waffen beschlagnahmen, statt Versammlungen zu verbieten.

Versammlungsverbote sind ungeeignet dafür, Waffen zu entfernen und Angriffe zu verhindern.

e)

Der Zaun ist doch gerade mit erheblichem Aufwand an Steuermittel gebaut worden, um Heiligendamm vor dem „Sturm“ zu schützen. Er gilt als besonders sicher.

Nunmehr sollen Demonstrationsverbote damit begründet werden, daß „Gewaltbereite“ den Zaun stürmen wollten und könnten.

Hierfür gibt es keine hinreichende tatsächliche Basis. „Konkrete Aufklärungsergebnisse“ belegt die Behörde nicht. Sie sind daher nicht einlassungsfähig, aber auch nicht geeignet, das Verbot zu rechtfertigen.

Richtig ist, daß etwa 10.000 bis 15.000 Personen zur Zeit in den Camps sind. Darunter befinden sich eine große Anzahl der Teilnehmer des „Alternativgipfels“ in Rostock, sowie eine weitere erhebliche Anzahl von Personen, die im Rahmen des zivilen Ungehorsams mit der Verpflichtung zur Gewaltfreiheit an den Blockaden teilnehmen wollen.

Diese Blockaden sind für den 05. und 06.07. konzipiert.

2.

Die angefochtenen Verfügungen sind nicht auf „polizeilichen Notstand“ gestützt. Diese Rechtsfigur wird von der Versammlungsbehörde - speziell von der Leiterin des Stab IV der BAO Kavala, zuständig für Versammlungen, Frau Röttgers, die sonst für die Versammlungsverbote bei Castor-Transporten zuständig ist - „hervorgezaubert“, wenn die versammlungsfeindlichen Argumente ausgehen.

Die Anforderungen, die die Behörde an den „polizeilichen Notstand“ im Versammlungsrecht stellt sind zu gering. Es wird nicht verkannt, daß die 16.000 Polizeikräfte schwierige Aufgaben zu bewältigen haben, aber sie haben den Sicherheitszaun sowie überlegene technische Hilfsmittel. Es ist nicht mit insgesamt gewalttätigen Versammlungen zu rechnen.

Die Polizei kann nicht dauerhaft und prophylaktisch das Straßennetz unter Ausschluß von Versammlungen für sich allein in Anspruch nehmen. Ist - wie hier vom Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht bindend festgestellt - eine insgesamt friedliche Versammlung zu erwarten, ist es hinnehmbar, wenn Straßen temporär von der Versammlung genutzt wird, vor allem wenn zeitgleich weitere Straßen (L 12 nach Bad Doberan, Umfahrungen) und Wege freibleiben.

Sollte tatsächlich akut ein dringender Rettungsbedarf entstehen, reicht es, die von der Versammlung benutzte Straße dann akut freizuräumen oder temporär den Aufzug zu

stoppen.

a)

Die Nachteile der „Geländetopographie“ rund um Heiligendamm für die Sicherheit der Gipfelteilnehmer wird mehr als ausgeglichen durch die „technische Sperre“, nämlich den für 12 Mio. Euro Steuergelder gebauten Zaun und die zugehörigen Sicherheitsanlagen.

Nur durch die „Ausweitung der Sicherheitszone“ auf ein riesiges Gebiet von mehr als 40 Quadratkilometern mit dem Anspruch, auch dieses Gebiet unter totale Kontrolle zu bekommen, wird der angebliche „polizeiliche Notstand“ herbeigeführt.

b)

Die Rechtsfigur „polizeilicher Notstand“ ist eine absolute Ausnahme, sie darf nicht regelmäßig bei polizeilichen Großereignissen die Versammlungsfreiheit unterminieren.

Die Annahme des „polizeilichen Notstandes“ muß auf Tatsachen gestützt werden und kann erst dann angenommen werden, wenn alle zumutbaren Maßnahmen nicht mehr greifen.

So ist die zeitweilige „Unbeherrschbarkeit“ der Ereignisse in Rostock am 02.06.2007 nicht auf „polizeilichen Notstand“, sondern auf Fehler in der polizeilichen Einsatztaktik zurückzuführen. Möglicherweise wollte die Polizeiführung („Kavala“) genau diese Eskalation und diese Bilder, um sich für die folgenden Tage auf „polizeilichen Notstand“ berufen zu können und damit einen „Freibrief“ für alle Einsatzmaßnahmen zu bekommen.

Die hiermit verbundenen Fragen werden sich erst im Hauptsacheverfahren klären lassen können.

c)

Zu den Wege- und Straßenverhältnissen wurde bereits umfangreich vorgetragen. Sie hindern Aufzüge und ortsfeste Kundgebungen nicht in dem Maße, wie jetzt Versammlungen verboten sind, und entbinden vor allem die Versammlungsbehörde nicht vor angemessener Kooperation.

„Schutz der Versammlungen“ benötigen diese nur für Gefahren, die den Versammlungsteilnehmern selbst drohen. Solche sind im ländlichen Raum zwischen Weiden und Wiesen nicht ernsthaft ersichtlich, insbesondere nicht auf den Ersatzrouten.

Es wurde bereits zu der Möglichkeit vorgetragen, Polizeikräfte in einmündenden Wegen und Straßen vorsorglich vorzuhalten.

Ein „koordiniertes Handeln“ der polizeilichen „Spitzen- und Schlußkräfte“ wird heutzutage durch Funk erreicht, persönlicher Kontakt ist nicht mehr erforderlich. Häufig wird dies zusätzlich in Großeinsätzen gelenkt vom Hubschrauber aus.

Die befürchtete Errichtung von „Blockaden“ ist keine „Gefahr“ für Polizeibeamte, da Blockaden nach aller Erfahrung vollständig gewaltfrei verlaufen und mit einem hohen Maß an Kooperation und Kommunikation zwischen Blockadeteilnehmern und Polizei.

Lediglich „Gewalttäter“ könnten eine ernsthafte Bedrohung für den Zaun oder davor postierte Polizeibeamte werden. Für derartige Gefahren kann die Polizei vor Ort ausreichend technische Hilfsmittel vorhalten - Sperrgitter, Zäune, Natodraht, Wasserwerfer, Panzerfahrzeuge etc. - wie sie dies ohnehin schon tut.

d)

Für die vorgeschlagenen Ersatzrouten sind die vorgetragenen Begründungen des „polizeilichen Notstandes“ nicht nachvollziehbar. Nur eine Route führt in Richtung auf den Zaun, aber nicht in eine Sackgasse.

e)

Zeitgleich sind keine Versammlungen zu erwarten. Ein Großteil der Campteilnehmer wird sich entweder auf dem „Alternativgipfel“ oder bei den streitbefangenen Versammlungen aufhalten.

„Streckenfreihaltung für Lotsungen“ ist nach diesseitiger Auffassung kein Argument für Versammlungsverbote. Die eigentlichen Gipfelteilnehmer sind während des Sternmarsches ortsfest auf ihrer Tagung. Es bleiben die L 12 nach Bad Doberan, die beiden „Mollie“-Strecken, der See- und Luftwege und weitere Wege frei, wie umfangreich dargelegt und aus den Karten ersichtlich.

Der „Sternmarsch“ und das „Abendprogramm“ für die Gäste können zeitlich auseinandergelassen werden.

Hält sich die Polizei deeskaltativ zurück und beschränkt sich auf den Objektschutz, benötigt sie nur einige Kräfte zur Verkehrslenkung.

3.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Behörde bei ihrem „Sicherheitskonzept“ Versammlungen sowie die Freiheit der Meinungskundgebung „vergessen“ oder sogar vorsätzlich „wegorganisiert“ hat.

Das Verfassungsgericht wird zu entscheiden haben, ob, in welchem Umfang und zum Schutz welcher Rechtsgüter dies zulässig ist.

4.

Die Beschwerdeerwiderung äußert sich gar nicht zum Verbot der angemeldeten Ersatzveranstaltungen und zu der „Delegation“ eines Teils der Versammlungsteilnehmer vor das Kempinski-Hotel.

5.

Die von der Behörde beigefügten Anlagen sind veraltete Internetseiten, willkürlich ausgewählt. Die Behörde gibt den Zeitpunkt des Ausdrucks nicht an.

6.

Als

- Anlage Vb 26 -

werden internationale Pressestimmen aus „Spiegel online“ überreicht. Danach wird international diskutiert, ob nicht ein überzogenes Sicherheitskonzept die Gewalt schürt.

Es wird zudem deutlich, daß die Demonstrationsfreiheit weder für derartige Gipfeltreffen noch für einige Gewalttätern geopfert werden darf.

7.

Die Unterzeichnerin bittet um telefonische Benachrichtigung unter wenn eine Entscheidung ergeht oder Rückfragen sind.

Rechtsanwältin